

Hinweise zur Förderleitlinie der Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg

Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg

Gerberstraße 3

70178 Stuttgart

info@naturschutzfonds.bwl.de

www.stiftung-naturschutzfonds-bw.de

Diese „Hinweise zur Förderleitlinie der Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg“ erläutern die Förderleitlinie (Stand 28.11.2022), die der Stiftungsrat in seiner Sitzung am 12.12.2022 beschlossen hat.

Die Hinweise werden regelmäßig aktualisiert und fortgeschrieben, zuletzt im März 2026.

Stuttgart, im März 2026

Inhaltsverzeichnis

Anhänge	4
A) Allgemeines.....	5
B) Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen.....	5
B.1) Zuwendungszweck	5
B.2) Rechtsgrundlagen	5
C) Gegenstand der Förderung.....	6
C.1) Zuwendungsbereiche	6
C.1.1) Zuwendungsbereich Allgemeiner Haushalt – insbesondere	6
C.1.2) Zuwendungsbereich Ersatzzahlungen – insbesondere	8
C.2) Bewilligungszeitraum.....	9
D) Leistungsformen.....	9
D.1) Zuwendungen	9
D.2) Leistungen an die Naturschutzverwaltung und sonstige Stellen der unmittelbaren Landesverwaltung	10
E) Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen.....	10
F) Art, Form und Höhe der Zuwendung.....	11
F.1) Art.....	11
F.2) Form	11
F.3) Finanzierungsart.....	11
F.4) Höhe	11
F.5) Zuwendungsfähige Ausgaben	13
G) Sonstige Zuwendungsbestimmungen	16
H) Verfahren	18
H.1) Antragsanfragen/vor Antragstellung	18
H.2) Antragsverfahren.....	18
H.3) Antragstellung	19
H.4) Antragsunterlagen.....	20
H.5) Antragsweg	21
H.6) Entscheidung über die Förderung	21
H.7) Bewilligungsverfahren	22
H.8) Anforderung und Auszahlung von Fördermitteln	22
H.9) Verwendungsnachweis	23
H10) Prüfrecht.....	23
I) Schlussbestimmungen	23

Anhänge

Anhang 1: ANBest-P (Stand 07/2022)

Anhang 2: ANBest-K (Stand 07/2022)

Anhang 3: NBest-Bau (Stand 07/2022)

Anhang 4: Maßnahmenvorschläge zur Verwendung der Ersatzzahlungen
(Stand 02/2023)

Anhang 5: Hinweise zur Erstellung von Fachkonzepten für die Verwendung
von Ersatzzahlungen (Stand 11/2022)

Anhang 6a: Antragsformular Zuwendungsbereich Allgemeiner Haushalt

Anhang 6b: Antragsformular Zuwendungsbereich Ersatzzahlungen

Anhang 6c: Beschäftigung von Personal

Anhang 7: Allgemeine Datenschutzhinweise der Stiftung Naturschutzfonds
(Stand 02/2020)

Anhang 8: Honorarsätze bei Projektförderung (Stand 07/2025)

Anhang 9: - *aktuell nicht belegt* -

Anhang 10: Formular Mittelanforderung (Stand 02/2023)

Anhang 11: Formular Verwendungsnachweis und Hinweise (Stand 02/2025)

Diese „Hinweise zur Förderleitlinie“ erläutern die jeweiligen Abschnitte der Förderleitlinie der Stiftung Naturschutzfonds näher.

Bitte machen Sie sich vor Ihrer Antragstellung mit den Förderbedingungen, insbesondere unserer Förderleitlinie sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) bzw. den Beruflichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau), vertraut. Diese Nebenbestimmungen finden Sie in den Anhängen 1 bis 3. Weitere Erläuterungen zu Nebenbestimmungen finden Sie unter G) in diesen Hinweisen.

Bei Fragen zur Förderleitlinie können Sie sich gerne an uns wenden:

E-Mail: foerderung@naturschutzfonds.bwl.de

A) Allgemeines

Naturschutzstrategie

Die [Naturschutzstrategie Baden-Württemberg](#) ist über die Website des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg abrufbar.

B) Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

B.1) Zuwendungszweck

Die zur Umsetzung des Zuwendungszwecks zur Verfügung stehenden Fördermittel der Stiftung Naturschutzfonds speisen sich insbesondere aus Mitteln der Privatlotterie Glücksspirale, Zuwendungen des Landes, Ersatzzahlungen, Zustiftungen und Spenden.

B.2) Rechtsgrundlagen

Als Stiftung des öffentlichen Rechts des Landes gelten für die Stiftung Naturschutzfonds dieselben Rechtsgrundlagen für die Verausgabung von Mitteln wie für die öffentliche Hand.

Zuwendungen, die für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber einem Konkurrenzunternehmen bedeuten, welches eine solche Zuwendung nicht erhält, werden als Beihilfen bezeichnet.

Da eine Beihilfe nur einer*in oder einigen Marktteilnehmenden zugutekommt, kann sie nach Auffassung der Europäischen Kommission den Wettbewerb zwischen den Beihilfeempfänger*innen und ihren Konkurrent*innen verzerren. Solche wettbewerbsverzerrenden Beihilfen an Unternehmen oder Produktionszweige sind in der Europäischen Gemeinschaft verboten, wenn sie den Handel zwischen den EU-Mitgliedsstaaten beeinträchtigen (Art. 107 Abs. 1 AEUV - Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

Manche Beihilfen (sog. De-minimis-Beihilfen) sind so gering, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb nicht spürbar sind. Sie müssen daher nicht durch die Europäische Kommission genehmigt werden, sondern können ohne deren Zustimmung von den Mitgliedsstaaten direkt gewährt werden.

Die De-minimis-Verordnung gilt grundsätzlich für Beihilfen an Unternehmen aller Wirtschaftsbereiche. Für De-minimis-Beihilfen sind Höchstbeträge festgelegt (s. Erläuterungen unter F.4).

C) Gegenstand der Förderung

C.1) Zuwendungsbereiche

C.1.1) Zuwendungsbereich Allgemeiner Haushalt – insbesondere

- **Arten- und Biotopschutz**
Projekte mit dem Ziel, Arten(-gruppen) und Lebensräume zu schützen.
- **Prozessschutz**
Projekte sollen der Schaffung/Erhaltung natürlicher - vom Menschen unbeeinflusster - Entwicklungsbedingungen für Arten und Lebensräume dienen.

- **Biotopvernetzung und Biotopverbund**

Projekte zur Biotopvernetzung sind im Sinne des § 21 (6) BNatSchG umzusetzen: Vernetzung von Biotopen auf regionaler Ebene in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften durch lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope.

Projekte zur Förderung des Biotopverbunds (§ 21 (1) BNatSchG, § 22 NatSchG BW) sind insbesondere unter Berücksichtigung des Fachplans Landesweiter Biotopverbund umzusetzen.

- **Umsetzungsorientierte naturbasierte Strategien zur Anpassung an den Klimawandel**

Entwicklung von Konzepten für ein Naturschutzmanagement, das den Erhalt von Arten und Lebensräumen unter den sich durch den Klimawandel ändernden Bedingungen ermöglicht.

- **Siedlungsökologie**

Projekte mit dem Ziel, im besiedelten Bereich das Potenzial an Lebensräumen und Arten zu fördern.

- **Anwendungsorientierte Forschung**

Projekte mit dem Ziel, konkrete Erkenntnisse für die Naturschutzpraxis zu gewinnen und Entscheidungshilfen für eine vorsorgende Naturschutzpolitik zu erarbeiten. Untersuchungen zu den Auswirkungen menschlichen Handelns auf die biologische Vielfalt und zur Entwicklung von praxisorientierten Lösungen können gefördert werden.

- **Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben**

Hierunter sind Projekte zu verstehen, die neue Ansätze im Naturschutz erproben, bestehende optimieren und weiterentwickeln. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen in anwendungsorientierte Empfehlungen münden.

- **Umsetzungsorientierte naturschutzfachliche Konzeptionen**

Es sind sowohl flächenbezogene als auch artbezogene Konzeptionen möglich. Sie sind inhaltlich so zu erstellen/aufzuarbeiten, dass sie den jeweils Verantwortlichen eine nachfolgende praktische Umsetzung ermöglichen.

- **Naturschutzorientierte Regionalentwicklung**

Projekte haben zum Ziel, Modelle für ein natur- und landschaftsgerechtes regionales Wirtschaften zu entwickeln und zu erproben.

- **Natur- und Umweltbildung/Bildung für nachhaltige Entwicklung**

Projekte, die zum Ziel haben, durch Bildungsmaßnahmen Menschen zu befähigen, aktive Mitgestalter einer zukunftsfähigen Entwicklung zu werden.

Merke: Eine Förderung von Grunderwerb ist grundsätzlich nur möglich, wenn der Grunderwerb notwendige Voraussetzung für die Umsetzung realer Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist und diese Maßnahmen gleichzeitig Gegenstand des Antrags sind.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung sollte eine Absichtserklärung vorgelegt werden können, die die Bereitschaft der aktuellen Eigentümer*innen, die vom Projekt betroffenen Grundstücke/Grundstückskulissen zu veräußern, signalisiert.

C.1.2) Zuwendungsbereich Ersatzzahlungen – insbesondere

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben für die Verwendung von Ersatzzahlungen können in diesem Zuwendungsbereich nur Projekte gefördert werden, die reale Maßnahmen beinhalten. Diese müssen eine unmittelbare Wirkung zugunsten von Natur und Landschaft entfalten und zu einer Aufwertung führen.

Ersatzzahlungen (i. d. R. > 300.000 Euro Einzelbetrag oder infolge von Bündelung) können für Fachkonzepte verwendet werden, um auf dieser Grundlage Projekte mit einer für den jeweiligen Raum geeigneten naturschutzfachlichen Zielsetzung umzusetzen. Dabei werden sog. Teilprojekte, die vor Ort von verschiedenen Zuwendungsempfänger*innen durchgeführt werden, im Fachkonzept gebündelt und koordiniert. Die Erstellung eines Fachkonzeptes erfolgt in Trägerschaft der Regierungspräsidien/Referate 56 (RP) oder nach Abstimmung mit dem zuständigen RP in Trägerschaft der Unteren Naturschutzbehörden (UNB).

Eine Zusammenstellung von Maßnahmenvorschlägen zur Verwendung der Ersatzzahlungen und die Hinweise zur Erstellung von Fachkonzepten für die Verwendung von Ersatzzahlungen finden Sie in den Anhängen 4 und 5.

Die Stiftung informiert die Regierungspräsidien und den Landesnaturschutzverband über die im Verlauf eines Jahres eingegangenen Ersatzzahlungen; diese Mittel stehen in den Folgejahren für die Förderung von Projekten zur Verfügung.

Merke: Eine Förderung von Grunderwerb ist grundsätzlich nur möglich, wenn der Grunderwerb notwendige Voraussetzung für die Umsetzung realer Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist und diese Maßnahmen gleichzeitig Gegenstand des Antrags sind.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung sollte eine Absichtserklärung vorgelegt werden können, die die Bereitschaft der aktuellen Eigentümer*innen, die vom Projekt betroffenen Grundstücke/Grundstückskulissen zu veräußern, signalisiert.

C.2) Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Er ist der Zeitraum, für den Sie von der Stiftung Naturschutzfonds eine Finanzierungszusage für die Durchführung Ihres Projektes erhalten. Der Bewilligungszeitraum beginnt in der Regel frühestens zu dem Zeitpunkt, an dem Sie den Zuwendungsbescheid der Stiftung Naturschutzfonds erhalten.

Die Finanzierungszusage der Stiftung Naturschutzfonds gilt für Ausgaben und Leistungen, die in diesem Zeitraum beauftragt, in Rechnung gestellt und deren Kosten auch beglichen wurden.

Ausnahmsweise ist ein vorzeitiger Projektbeginn möglich; vgl. die Erläuterungen hierzu unter H.7.

D) Leistungsformen

D.1) Zuwendungen

- ***Gemeinnützige Organisationen***
Darunter fallen juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit aktuellem Freistellungsbescheid des Finanzamtes u. a. Vereine, Stiftungen, gGmbH.
- ***Staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen und staatliche Forschungseinrichtungen***

Das sind beispielsweise Universitäten, Pädagogische Hochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, die Dualen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Akademien für Film, Darstellende Kunst und Pop, Staatliche Museen, z. B. für Naturkunde.

- **Kommunale Stellen**

Das sind Landkreise/Stadtkreise, Gemeinden, Zweckverbände.

- **Sonstige Organisationen**

Darunter fallen juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts u. a. GmbH, Unternehmensgesellschaft; Stellen ohne eigene Rechtspersönlichkeit u. a. nicht rechtsfähige Vereine, BGB-Gesellschaften.

- **Privatpersonen**

Zusammenschlüsse/Kooperationen von mehreren Zuwendungsberechtigten im Rahmen eines Projektes sind möglich; in diesen Fällen ist bei Antragstellung eine Person als hauptverantwortliche Zuwendungsberechtigte zu bestimmen.

D.2) Leistungen an die Naturschutzverwaltung und sonstige Stellen der unmittelbaren Landesverwaltung

- **Naturschutzverwaltung des Landes**

Das sind die höheren Naturschutzbehörden inkl. Biosphärengebiete, die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, der Nationalpark Schwarzwald.

- **Sonstige Stellen der unmittelbaren Landesverwaltung**

Dazu zählen Stellen der unmittelbaren Landesverwaltung außerhalb der Naturschutzverwaltung.

E) Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Die Bewilligung einer Zuwendung scheidet aus, wenn mit dem beantragten Projekt vor der Erteilung des Zuwendungsbescheides bereits begonnen wurde. Von einem Projektbeginn ist auszugehen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.

Der Erwerb eines Grundstücks, die Erteilung eines Auftrags zur Planung oder zur Bodenuntersuchung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen), Rodungsarbeiten und Arbeiten zur Freimachung des Baufeldes gelten nicht als Beginn des Projektes, es sei denn, gerade sie sind Zweck der Zuwendung (s. Allgemeine Vorschriften zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg Nr. 1.2 VV-LHO zu § 44 LHO).

F) Art, Form und Höhe der Zuwendung

F.1) Art

Als Projektförderung bezeichnet man eine Zuwendung zur Deckung von Ausgaben der Zuwendungsberechtigten für einzelne abgegrenzte Vorhaben; kennzeichnend ist, dass das konkrete Vorhaben sowohl zeitlich als auch inhaltlich klar umrissen ist. Das Vorhaben (Projekt) umfasst innerhalb des Bewilligungszeitraums die planerische Vorbereitung, die Durchführung des Projektes, die Dokumentation der Ergebnisse sowie die begleitende Erfolgskontrolle.

F.2) Form

k. A.

F.3) Finanzierungsart

Finanzierungsarten s. Nr. 2.4 VV-LHO zu § 44 LHO.

F.4) Höhe

Im Grundsatz ist die Höhe der Zuwendung nicht begrenzt. Sie richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln sowie der Anzahl der förderwürdigen Projekte, dem Zuwendungssatz und den weiteren Finanzierungsmöglichkeiten zur Deckung der Ausgaben.

Zur Orientierung weisen wir darauf hin, dass im Zuwendungsbereich „Allgemeiner Haushalt“ die Zuwendung für ein Projekt in der Regel 200.000 Euro nicht übersteigt. Im Zuwendungsbereich „Ersatzzahlungen“ kann der Zuwendungsbetrag in Abhängigkeit vom Aufkommen der Ersatzzahlungen höher sein.

Im Fall der De-minimis-Beihilfen sind Höchstbeträge festgelegt. Die Summe der einem Unternehmen gewährten Gewerbe-De-minimis-Beihilfen darf in den vergangenen drei Jahren taggenau bis zu 300.000 Euro betragen. Andere Vorgaben gelten für Unternehmen u. a. aus den Bereichen der landwirtschaftlichen Primärproduktion. Bei der Gewährung von De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor beträgt der maximal zulässige Gesamtbetrag für ein einziges Unternehmen in den vergangenen drei Jahren taggenau 50.000 Euro.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss ausgeglichen sein, d. h., die zur Verfügung stehenden Mittel müssen zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben ausreichen. Die Verfügbarkeit der Mittel ist zu belegen.

Die Deckungsmittel setzen sich zusammen aus:

1. Eigenmittel der Zuwendungsberechtigten

Alle Geldbeträge aus dem eigenen Geldvermögen, die zur Finanzierung des Projektes eingesetzt werden (Vermögen, Mitgliedsbeiträge, Haushaltsmittel juristischer Personen des öffentlichen Rechts, nicht zweckgebundene Spenden).

Mit der Antragstellung bestätigen die Antragstellenden, dass sie in der Lage sind, die erforderlichen Eigenmittel aufzubringen.

2. Einnahmen, die mit dem Zweck zusammenhängen

2a. Zuwendungen

Alle beantragten bzw. bewilligten staatlichen Zuwendungen (Erläuterungen zu „Mehrfachförderung“, s. u.).

2b. Leistungen Dritter

Alle Geldleistungen, die in die Finanzierung der Fördermaßnahme einfließen, ohne staatliche Zuwendungen zu sein oder aus dem eigenen Vermögen des/der Zuwendungsberechtigten zu stammen (gesetzl. Leistungen, Verkaufserlöse, TN-Gebühren/-Beiträge, an den Zweck gebundene Spenden, nicht-staatliche Kofinanzierungen).

Projektbezogene Einnahmen sind einzusetzen. Mit der Antragstellung bestätigen die Antragstellenden, dass die geplanten Einnahmen gesichert sind.

Mehrfachförderung: Eine Kombination mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen kann zielführend oder erforderlich sein. Für die gleichzeitige Inanspruchnahme von Stiftungsmitteln und Fördermitteln des Landes gelten die LHO, die

hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften, insbes. Nr. 1.3 VV-LHO zu § 44 LHO sowie die Bestimmungen des jeweiligen staatlichen Förderprogramms. Zuwendungsempfänger*innen sind verpflichtet, der Stiftung alle projektbezogenen Zuwendungen mitzuteilen.

F.5) Zuwendungsfähige Ausgaben

Personalausgaben

- Im Rahmen eines von der Stiftung Naturschutzfonds geförderten Projekts kann die Bezuschussung von Personalausgaben beantragt werden. Personalausgaben sind Ausgaben für Mitarbeiter*innen, die bei den Zuwendungsempfängern*innen sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Im Unterschied dazu sind Ausgaben für beauftragte Dienstleister (z. B. Planungsbüro, Fotograf*in) als Sachausgaben im Kostenplan (Ziff. 4.1, Antragsformular Anhang 6a) aufzuführen. Die Personalausgaben werden nach realer Entlohnung, nicht pauschal, anerkannt. Zuwendungsfähig ist das Arbeitgeberbrutto-Gehalt.
- Im Projekt besteht die Möglichkeit, Personal für das Projekt neu anzustellen, eine Personalstelle aufzustocken, bereits bei dem/der Antragsteller*in beschäftigtes Personal für das Projekt freizustellen oder Geschäftsstellenpersonal vorzusehen. Bei Antragstellung ist hierzu das Formular „Beschäftigung von Personal“ (Anhang 6c) als Grundlage zur Ermittlung der Personalausgaben (s. Kostenplan Ziff. 4.1, Antragsformular Anhang 6a/6b) gemeinsam mit dem Antragsformular (Anhang 6a/6b) bei der Stiftung einzureichen. Gemeinnützige Organisationen können bis zu 20 Prozent der beantragten Personalausgaben (s. Ziff. 4.1, Antragsformular Anhang 6a/6b) für Leistungen beantragen, die das Geschäftsstellenpersonal im Rahmen der Projektumsetzung erbringt. Betragen beispielsweise die beantragten Personalausgaben 80.000 Euro (= 100 Prozent), so beträgt der mögliche anrechenbare Personalausgabenanteil für Geschäftsstellenpersonal bis zu 16.000 Euro (= 20 Prozent).
- Soweit Gemeinden unbare Eigenleistungen für Maßnahmen zur Förderung der Artenvielfalt sowie für die Anlage, Pflege und Gestaltung von Biotopen in Form von geleisteter Arbeit, Maschinen- und Materialeinsatz in Ansatz bringen, dürfen diese unbaren Eigenleistungen einen ortsüblichen Satz und einen angemessenen Zeitaufwand nicht überschreiten.

Sachausgaben

- Ausgaben für Leistungen, die im Projekt beauftragt und von Dritten erbracht werden (z. B. Planungsbüro, Fotograf*in), sind im Kostenplan als Sachausgaben (Ziff. 4.1, Antragsformular Anhang 6a) anzugeben.

Im Interesse einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Fördermittel ist sicherzustellen, dass die Vergütung dieser beauftragten Leistungen angemessenen ist. Bei Antragstellung ist daher zu erläutern, auf welcher Grundlage die Ausgaben für Leistungen, die beauftragt werden sollen, ermittelt wurden (z. B. Markterkundung, Einholung von Angeboten).

- Material, Geräte

- Bauvorhaben

- Grunderwerb:

Alle damit verbundenen Ausgaben sind zuwendungsfähig.

Der Kaufpreis muss angemessen sein und darf den ortsüblichen Verkehrswert nicht übersteigen; die Kaufpreissammlungen oder die Bodenrichtwerte der Kommune sind heranzuziehen. Bei besonderem naturschutzfachlichem Interesse, insbesondere wenn ohne Grunderwerb droht, das Schutz- oder Vernetzungsziel nicht zu erreichen, ist ein Zuschlag von höchstens 30 Prozent möglich.

- Planungskosten:

Diese müssen angemessen sein.

- Honorarsätze bei Projektförderung:

Die aktuellen Honorarsätze finden Sie in Anhang 8 und auf unserer Website unter [Downloads / Grundlagen der Förderung](#).

Für Tätigkeiten bei Tagungen, Workshops u. ä., die ab 1. August 2025 in Projekten durchgeführt werden, gelten die Honorarsätze (Stand 07/2025).

Für Veranstaltungen, die bis zum 31.07.2025 in Projekten durchgeführt wurden, gelten die Honorarsätze (Stand 02/2022).

- Reisekosten:
Die Anerkennung erfolgt auf Grundlage des LRKG BW; dies gilt auch, wenn der Projektträger seinen Sitz außerhalb BW hat.
- Fahrtkosten von ehrenamtlichen Helfer*innen können auf Nachweis anerkannt werden.
- sonstige projektbezogene Sachausgaben

Gemeinkostenpauschale

Mit dieser Pauschale sind Kosten berücksichtigt, die weder unmittelbar dem Projekt zuzuordnen noch durch Belege nachweisbar sind; hierunter fallen:

- Arbeitsplatzkosten (z. B. Miet-, Betriebs- und Heizkosten, Anschaffung, Miete und Unterhalt von Büroausstattung, Büromaterial)
- allgemeine Kommunikation (z. B. Telefon, Internet, Porto)

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Zusätzlich zu den in der Förderleitlinie angegebenen Ausgaben sind folgende Ausgaben entsprechend LHO nicht zuwendungsfähig (s. Nr. 2.2 VV-LHO zu § 44 LHO):

- Beiträge zu nicht gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen
- Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehbar sind
- Zuführungen zu Rücklagen
- nicht-kassenwirksame Aufwendungen und Kosten (Abschreibungen, Bildung von Rückstellungen, kalkulatorische Zinsen, etc.)
- Personalausgaben, soweit sie die Tarifverträge des Bundes, der Länder oder Kommunen übersteigen (Besserstellungsverbot)

Sollte im Projekt ein Mehraufwand bei der Tierhaltung entstehen (z. B. bzgl. Fütterung, Weidemanagement), ist dieser als Sachausgaben anrechenbar.

G) Sonstige Zuwendungsbestimmungen

In der Regel sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sowie ggf. die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Hierbei möchten wir insbesondere auf die Zweckbindung der Mittel, die Mitteilungspflichten, die Möglichkeit des Widerrufs oder der Rückforderung der Zuwendung, die Inventarisierungspflicht, die Anforderungen an die Vergabe hinweisen.

Der Zuwendungsbescheid der Stiftung Naturschutzfonds kann weitere Nebenbestimmungen enthalten, insbesondere zu folgenden Aspekten:

- fachliche Abstimmungserfordernisse mit der Stiftung Naturschutzfonds und Fachbehörden
- Berücksichtigung/Einbindung von Fachinformationen/-veröffentlichungen der Naturschutzverwaltung
- Erwerb von Gegenständen (Maschinen, Geräten, Zäunen, u. a.)
(Zweckbindung, Übernahme der Unterhaltungskosten durch die Zuwendungsempfänger*innen)
Eine Zweckbindung regelt die Nutzungsweise von Gegenständen, Gebäuden oder Grund und Boden über einen bestimmten Zeitraum.
- Erwerb/Bau von Gebäuden
(Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Nutzung, Zustimmungsvorbehalt der Stiftung Naturschutzfonds vor Veräußerung, u. a.)
- Grunderwerb
(Prüfung bzgl. Grundstücksverkehrsgenehmigung, Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeit mit Unterlassungs- und Duldungspflichten, Zustimmungsvorbehalt der Stiftung Naturschutzfonds vor Veräußerung, Nachweis der Eigentumsübertragung)
- Sicherung des Rückforderungsanspruches (Buchgrundschuld)

- Saat- und Pflanzgut
(standortgerecht & autochthon, Abstimmung mit zuständiger Naturschutzbehörde)
- Forschung
(Datenformat, Veröffentlichung)
- Öffentlichkeitsarbeit der Zuwendungsempfänger*innen im Rahmen des Projektes (Abstimmungserfordernis, Förderhinweis)
- Veranstaltungen
(Honorarsätze für Referententätigkeit)
- Veröffentlichungen
(Förderhinweis, Freiexemplare, Preisprüfung, Abstimmungs-/Zustimmungserfordernis mit/durch Stiftung Naturschutzfonds)
- Erfolgskontrolle
- Berichtspflichten
- Reisekosten und ggf. Vergütung von Fahrzeiten
- Barrierefreiheit von Dokumenten, Websites
- Widerrufsvorbehalt
(bei fehlender Genehmigungsfähigkeit des Projektes; die Genehmigungen sind der Stiftung Naturschutzfonds vorzulegen)
- Anforderungen bei Zuschussweiterleitung an Dritte
- Festlegung eines Einbehalts bzgl. Schlusszahlung
Die Auszahlung der verbleibenden zehn Prozent der Zuwendung erfolgt in der Regel erst nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises (Einbehalt).
- Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung Naturschutzfonds
(Pressearbeit, Mitwirkung des/der Zuwendungsempfängers*in)
- Prüfrecht
(Stiftung Naturschutzfonds, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie Rechnungshof Baden-Württemberg)

H) Verfahren

H.1) Antragsanfragen/vor Antragstellung

Antragsanfragen

Ihre Antragsanfragen nehmen wir gerne entgegen, prüfen sie auf Förderfähigkeit und geben den Hinweis auf Antragsfristen sowie etwaige Abstimmungserfordernisse mit Fachbehörden.

Vor Antragstellung

Aufgrund der gesetzlichen Festlegung zur Verwendung der Ersatzzahlungen ist bei Anträgen im Zuwendungsbereich Ersatzzahlung die fachliche Abstimmung mit dem zuständigen Regierungspräsidium vor Antragstellung erforderlich.

H.2) Antragsverfahren

Zuwendungsbereich Allgemeiner Haushalt

Eine Antragstellung ist nach dem Start der jährlichen Ausschreibung in diesem Zuwendungsbereich möglich; Informationen über den Ausschreibungsstart werden auch auf der Website der Stiftung Naturschutzfonds unter <https://stiftung-naturschutzfonds-bw.de/foerderung/wir-foerdern-vielfalt/zuwendungsbereich-allgemeiner-haushalt> eingestellt.

Bei der Antragsfrist für den Zuwendungsbereich Allgemeinen Haushalt - 2. November des Jahres - handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Das bedeutet, dass die Anträge fristgerecht zu diesem Datum bei der Stiftung Naturschutzfonds vorliegen müssen (s. H.3).

Anträge auf Projektförderung, für die keine Antragsfrist gilt, werden nach Eingang und Mittelverfügbarkeit bearbeitet und entschieden. Eine Antragsprüfung und Förderentscheidung sind nur möglich, wenn der Antrag vollständig ist, d. h., alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Zuwendungsbereich Ersatzzahlungen

Die Informationen zur Ausschreibung der Ersatzzahlungen, die bei der Stiftung Naturschutzfonds jährlich zur Verfügung stehen, werden auch auf der Website der Stiftung Naturschutzfonds unter <https://stiftung-naturschutzfonds-bw.de/foerderung/wir-foerdern-vielfalt/zuwendungsbereich-ersatzzahlungen> eingestellt.

Die jährliche Ausschreibung der Ersatzzahlungen endet zum 30. September des Jahres.

Bei Antragstellung bis zum 1. Juli eines Jahres kann eine Förderentscheidung durch den Stiftungsrat im laufenden Jahr in Aussicht gestellt werden; dies gilt für Fachkonzepte und Anträge für Einzelprojekte mit einer Zuwendung > 50.000 Euro.

Über Anträge auf Förderung von Einzelprojekten mit einem Zuwendungsbetrag ≤ 50.000 Euro und Teilprojekten von Fachkonzepten entscheidet die Geschäftsführung fortlaufend.

Hinweis:

Die Stiftung Naturschutzfonds behält sich vor, Ersatzzahlungen, für die zum Ausschreibungsende kein Förderantrag eingereicht wurde, anderweitig für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einzusetzen.

H.3) Antragstellung

Für die Antragstellung ist das jeweilige Antragsformular (Anhang 6a oder 6b) zu verwenden.

Anträge auf Projektförderung können auch **elektronisch** bei der Stiftung Naturschutzfonds eingereicht werden.

Bitte füllen Sie zu diesem Zweck das Antragsformular vollständig aus und unterschreiben es handschriftlich. Das ausgefüllte und unterschriebene Formular kann eingescannt per E-Mail an foerderung@naturschutzfonds.bwl.de übermittelt werden; Anlagen zum Antrag können ebenfalls elektronisch übermittelt werden.

Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist eine Übermittlung des ausgefüllten Antragsformulars per E-Mail ausreichend.

Hinweis zur Antragsfrist:

Im Fall der Antragsfrist im Zuwendungsbereich Allgemeiner Haushalt ist die Antragstellung fristgerecht, wenn die E-Mail mit den Antragsunterlagen am Tag der Frist bei der Stiftung Naturschutzfonds eingegangen ist.

Sollten Sie Ihre Antragsunterlagen in Papierform auf dem Postweg oder persönlich einreichen, ist für die fristgerechte Antragstellung der Eingangsstempel bei der Stiftung Naturschutzfonds maßgeblich.

H.4) Antragsunterlagen

Bestandteil des Antrags ist das Antragsformular inkl. Anlagen.

Im Folgenden finden Sie einige Erläuterungen zum Antragsformular (Anhang 6a oder 6b):

- Zum Begriff Förderjahr im Kostenplan (s. Ziff. 4.1):
Ein Förderjahr umfasst maximal 12 Monate und ist nicht an ein Kalenderjahr gebunden. Die Verwendung der Mittel ist jeweils für ein Förderjahr anzugeben.
- Zur Eingabe der Personalausgaben beachten Sie bitte die Hinweise unter F.5 Zuwendungsfähige Ausgaben.
- Die für die Durchführung des Projekts notwendigen Zulassungsentscheidungen (z. B. baurechtliche Genehmigung, naturschutzrechtliche Befreiung, wasserrechtliche Zulassungsentscheidung) oder Prüfungen sind im Antrag entsprechend anzugeben (s. Ziff. 5). Sofern sie zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorliegen, sind sie zeitnah nachzureichen.
Eine Abstimmung mit den betroffenen Behörden im Vorfeld der Antragstellung wird empfohlen.

Bitte prüfen Sie bei Antragstellung im Zuwendungsbereich Allgemeiner Haushalt, ob Ihr Projekt gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgt und bestätigen Sie dies bei Antragstellung (s. Ziff. 6.7, Antragsformular Anhang 6a).

Erläuterungen zum Begriff „subventionserhebliche Tatsachen“ nach § 264 Strafgesetzbuch (Subventionsbetrug) (s. Ziff. 6.8 im Antragsformular Anhang 6a bzw. 6b)

Eine an Unternehmen oder Betriebe gewährte Zuwendung ist eine Subvention im

Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB). Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils von Bedeutung sind, gelten als subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB. Solche Tatsachen sind insbesondere die Angaben, die gegenüber der Stiftung Naturschutzfonds im Antrag bzw. in Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Antrag früher oder später eingereicht werden, gemacht werden sowie die Angaben, die aufgrund des Zuwendungsbescheids zu machen sind.

Es gelten ferner gemäß § 1 des Landessubventionsgesetzes die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes des Bundes. Weiter wird auf die nach § 3 des Subventionsgesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht bestehenden Mitteilungsverpflichtungen hingewiesen. Hiernach hat der/die Subventionsnehmer*in dem/der Subventionsgeber*in unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

Bei erstmaliger Antragstellung ist die Vorlage der Vereinssatzung oder der Auszug aus dem Handelsregister notwendig (s. Ziff. 7 Anlagen).

H.5) Antragsweg

Aus der Antragsprüfung und der Beteiligung der Fachbehörden können sich zusätzliche Anforderungen für das zur Förderung bei der Stiftung eingereichte Projekt ergeben; die Anforderungen können beispielsweise zu besonderen Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid führen.

Hierzu wird Ihnen vor Entscheidung über Ihren Antrag Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

H.6) Entscheidung über die Förderung

Zuwendungsbereich Allgemeiner Haushalt

- Bei Projekten mit Entscheidung durch den Stiftungsrat (> 50.000 Euro Zuwendungsbetrag) jährlich im März eines Jahres.

- Fortlaufend bei Projekten mit Entscheidung durch die Geschäftsführung (≤ 50.000 Euro Zuwendungsbetrag) – i. d. R. innerhalb von 3 Monaten nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen.

Zuwendungsbereich Ersatzzahlungen

- Die Stiftung strebt eine zeitnahe Entscheidung über Anträge auf Projektförderung an. Entscheidungen durch den Stiftungsrat können in den Sitzungen im März, Juli und November eines Jahres erfolgen.
- Fortlaufend bei Projekten mit Entscheidung durch die Geschäftsführung (≤ 50.000 Euro Zuwendungsbetrag und Teilprojekte aus Fachkonzepten) – i. d. R. innerhalb von 3 Monaten nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen.

H.7) Bewilligungsverfahren

Der vorzeitige Maßnahmenbeginn erfolgt auf eigenes Risiko der Zuwendungsberechtigten. Es können daraus keine Ansprüche auf Gewährung eines Zuschusses zur Finanzierung des Projektes abgeleitet werden. Die Stiftung Naturschutzfonds erteilt auf Antrag eine Unbedenklichkeitsbescheinigung.

Der Zuwendungsbescheid ist rechtsbehelfsfähig, d. h., der Bescheid wird erst nach Ablauf der Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs wirksam. Sollten Sie sich vor dieser Frist schriftlich mit dem Inhalt des Bescheids einverstanden erklären und damit auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten, wird der Bescheid mit Eingang Ihrer Erklärung bei der Stiftung Naturschutzfonds wirksam und erlangt Bestandskraft.

H.8) Anforderung und Auszahlung von Fördermitteln

Anforderungsverfahren

Eine Auszahlung der Zuwendung kann frühestens mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides erfolgen (s. H.7).

Die Anforderung erfolgt über das Formular Mittelanforderung (s. Anhang 10).

Teilanforderungen sind ohne Vorlage von Belegen möglich, für bereits geleistete und für kommende Zahlungen max. 3 Monate im Voraus.

Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der verbleibenden zehn Prozent der Zuwendung erfolgt in der Regel erst nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises (s. G. Einbehalt).

H.9) Verwendungsnachweis

Im Verwendungsnachweis wird die Verwendung der Fördermittel dokumentiert. Auf dieser Grundlage erfolgt die Prüfung der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel sowie der Erreichung des Verwendungszwecks.

Der Verwendungsnachweis ist zum Abschluss des Projektes zu erstellen. Bei mehrjährigen Projekten, die auf der Grundlage der ANBest-P gefördert werden, ist jährlich ein Zwischennachweis zu erbringen; dieser umfasst eine Auflistung der Ausgaben sowie der Einnahmen im jeweiligen Förderjahr.

Ein Zwischen- bzw. Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Hierfür ist das Formular Verwendungsnachweis (Anhang 11) zu verwenden und ausgefüllt schriftlich in Papierform sowie elektronisch bei der Stiftung Naturschutzfonds einzureichen.

H10) Prüfrecht

k. A.

I) Schlussbestimmungen

k. A.